

In Publico - Politicis.

Am 4ten Januar 1788.

Um nosrthaltne Kriegsobstentz-
Innung um die Eingänge von
den Jahren 1785 und 1786, und
um die Abgaben 1786, und
1787.

Hb Dr. Di Pauli.

No 6.

Gebnial-Anwendung d. d. Stadts aufgelösten Dominikaner-
Ord. 1787. et proß. Am 4ten Januar wurde gesetzliche Ermessung,
d. z. das, sobald das Verhältnis zwischen dem Reich des Kirs-
chen und der Stadt trifft, vorzuladen.
Von dem Richter muß nur bestellt
sein, sondern auf Anwendung gege-
ben, dass es nur mehr an
der Zuständigkeit beruht. Ein Ver-
hältnis kann bezogen werden müssen,
wenn auf die Zuständigkeit an den
Richter, oder an den anderen Richter
auf Anhänger der Ge-
richte, die auf abgesetzten haben,
oder von ihm Prozesse abgenommen
unverhinderbar werden.

Conclusio.

Es zur Adjektivierung dieses Zus-
ammens auf den 18. J. habt. die
Zugestest zu geben; und fügt
der Administrator die Stelle zu
grind als Vorreiter des dem

guten, gerechten und wahrhaften
Gesetzes, und gesetzlichen Ermessung,

zu folgen, und die Rechte des Kirs-

chen großherzig zu gestalten.

Conclusio.

Vinnt zur Aufführung, und ist